

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Zur o.a. Planung nehme ich wie folgt Stellung: 1.) In der privaten Grünfläche befinden sich zwei nicht erlaubte Teiche, die der wasserrechtlichen Zulassung bedürfen. Eine nachträgliche wasserrechtliche Legalisierung der Grundwassernutzung zu Freizeitwecken ist ausgeschlossen.	1	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb der privaten Grünfläche, Parkanlage, können Flächen nach gartenbaulichen, ökologischen, landschaftsästhetischen oder ähnlichen Gesichtspunkten gestaltet werden. Die Anlage von Teichen ist innerhalb einer Parkanlage zulässig.
2	2.) Es werden rd. 13,5 lfdm Graben als Gewässer festgesetzt, ohne eine Begründung die städtebaulichen Erforderlichkeit bzw. die Grabenfunktion anzugeben, zumal der frühere Oberlauf dieses Grabens anderweitig überplant wird und die Festsetzung zum Hinausschieben des Wendehammers führt.	2	Die Begründung wird wie folgt ergänzt: „Im Plangebiet befindet sich ein kleines Teilstück eines Entwässerungsgrabens. Offene Gräben haben eine wichtige Funktion für den Lebensraum von Flora und Fauna. Um diesen Lebensraum zu erhalten, wird der Entwässerungsgraben als Wasserfläche, Graben, festgesetzt.“